



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

**Restle Giesstechnik GmbH Owingen –
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des
Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2
i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG)**

Die Firma Restle Giesstechnik GmbH stellt an ihrem Standort Gottlieb-Daimler-Str. 5 in 88696 Owingen Furan- und Phenolharze her. Bei dem dabei eingesetzten Stoff Furfurylalkohol handelt es sich um einen akut toxischen Gefahrstoff der Kategorie 3. Dies trifft ebenso auf das damit produzierte Furanharz zu. Der derzeitige Betrieb basiert auf der Baugenehmigung vom 14.08.2013.

Am 19.09.2019 hat die Firma die Erhöhung der Lagermenge von akut toxischen Stoffen (Furfurylalkohl) auf kleiner 50t immissionsschutzrechtlich beantragt.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 9.3.3 des Anhang 1 des UVPG bedarf es für das Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist hier der Fall, da in der maßgeblichen Umgebung der Lager- und Produktionshalle der Firma Restle keine naturschutz- und wasserrechtlichen Schutzgebiete vorhanden sind, welche vom Anlagenbetrieb betroffen sein könnten. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Restle“. Auf dessen Umweltbericht und die in diesem Zusammenhang erfolgte Umweltprüfung wird mit verwiesen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts können aufgrund überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden. Vorkehrungen gegen Leckagen sind getroffen, eine ausreichende Löschwasserrückhaltung gegeben.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen und das Protokoll der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetz im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, Friedrichshafen, im Umweltschutzamt, 4. OG, Raum G 401 während der üblichen Dienstzeiten zugänglich. Um telefonische Voranmeldung (07541/204-5267) wird gebeten.

Friedrichshafen, Dezember 2019

Landratsamt Bodenseekreis